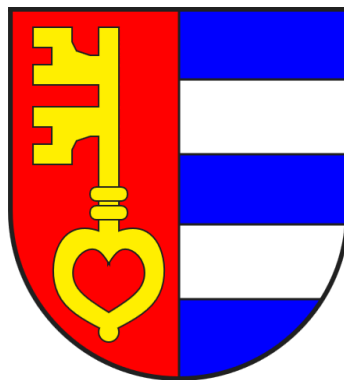


Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun



Bürgerrechtsgesetz

Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung dazu.</p>
Wohnsitzerfordernisse	<p>Art. 2</p> <p>¹ Personen, welche um das Gemeindebürgerrecht von Obersaxen Mundaun nachsuchen, müssen seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben, die letzten vier Jahre unmittelbar vor Gesucheinreichung.</p> <p>² Beträgt die Wohnsitzdauer gesamthaft zwölf Jahre, so genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesucheinreichung.</p>
Materielle Einbürgerungsvoraussetzung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.</p> <p>² Schweizerinnen und Schweizern kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut sind;b) keinen Eintrag im privaten Strafregister aufweisen;c) eine gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung aufzeigen;d) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen, wobei in den letzten zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt worden sind.
Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein.</p> <p>² Der Bürgerrat erarbeitet zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen Bericht zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen und stellt dieser jeweils einen begründeten Antrag.</p>
Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde kann für ihre Aufwendungen kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>² Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss erhoben werden.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 6</p> <p>¹ Wenn sich jemand für das Wohl der Gemeinde oder der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann der Bürgerrat das Ehrenbürgerrecht mit oder ohne Wirkung auf den Personenstand verleihen.</p>

Rechtsschutz **Art. 7**
 ¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inkrafttreten **Art. 8**
 ¹ Das Gesetz tritt mit der Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 29.06.2018 in Kraft.

Der Bürgerratspräsident Die Aktuarin

Georg Alig-Mirer Brida Janka-Capaul

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13.06.2017 (KBüG; BR 130.100) und Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12.12.2017 (KBüV; BR 130.100)

² Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerecht vom 20.06.2014 (BüG SR 141.0)